



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (05.06)
(OR. en)**

10227/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 72
JAI 438
MI 469
DRS 104
DAPIX 86
FREMP 77
COMIX 339
CODEC 1257**

VERMERK

des Vorsitzes

für den Rat

Nr. Vordok.: 9398/1/13 REV 1 DATAPROTECT 61 JAI 355 MI 383 DRS 96 DAPIX 80
FREMP 53 COMIX 276 CODEC 1033

Nr. Komm.dok.: 5853/12 DATAPROTECT 9 JAI 44 MI 58 DRS 9 DAPIX 12 FREMP 7
COMIX 61 CODEC 219

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum
Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
– Kernfragen zu den Kapiteln I-IV

I. Einleitung

1. Das umfassende Datenschutzpaket wurde von der Kommission am 25. Januar 2012
angenommen. Es besteht aus zwei Gesetzgebungsprojekten, die sich auf Artikel 16
AEUV – die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte neue Rechtsgrundlage für Daten-
schutzmaßnahmen – stützen.

Mit dem ersten Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll die Datenschutzrichtlinie von 1995¹ ersetzt werden. Der zweite Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen soll an die Stelle des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden², treten.

2. In den ersten drei Monaten der Amtszeit des Vorsitzes konnte – aufbauend auf der Arbeit des dänischen und des zyprischen Vorsitzes – die erste Prüfung des gesamten Vorschlags abgeschlossen werden; ferner wurde eingehend über bestimmte wichtige Aspekte der Verordnung beraten, insbesondere darüber, einen stärker risikoorientierten Ansatz und mehr Flexibilität für den öffentlichen Sektor im Text der Verordnung vorzusehen. Diese beiden Punkte wurden auch auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 7./8. März 2013 erörtert.
3. Die Gruppe "Datenschutz und Informationsaustausch" (DAPIX) hat die Beratungen des Rates (Justiz und Inneres) vom März berücksichtigt und ferner weitere Beratungen über das Recht auf Vergessenwerden, über das Recht auf Datenübertragbarkeit und über Profiling sowie über Pseudonymisierung, Verhaltensregeln und Zertifizierung aufgenommen. Eine dritte Prüfung des überarbeiteten Entwurfs für die Kapitel I bis IV erfolgte in der Sitzung der Gruppe "Datenschutz und Informationsaustausch" vom 13.-15. Mai 2013. Auf der Grundlage dieser Beratungen war der Vorsitz bemüht, den Wortlaut dieser zentralen Kapitel weiter umzuformulieren.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

4. Der Vorsitz legt dem Rat nunmehr den Text der Kapitel I-IV im Hinblick darauf vor, eine breite Unterstützung für den Ansatz des Vorsitzes zu sichern. Der Text in ADD 1 ist eindeutig kein von den Delegationen vereinbarter Text, sondern gibt die Ansicht des Vorsitzes zum derzeitigen Stand der Verhandlungen wieder. Zu dem überarbeiteten Entwurf besteht ein allgemeiner Prüfungsvorbehalt aller Delegationen. Folgende Delegationen haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt: CZ, HU, NL, PL und UK.
5. Wahrscheinlich werden weitere Anpassungen der Kapitel I bis IV erforderlich sein; ferner werden natürlich auch künftige Änderungen der Kapitel V bis XI – spezifische¹ oder horizontale² – Auswirkungen auf den Wortlaut der Kapitel I bis IV haben und dadurch möglicherweise weitere Änderungen der letztgenannten Kapitel erforderlich machen. Die Frage der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte ist zudem nur ad hoc behandelt worden, ohne der – zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden – horizontalen Prüfung der Frage vorzugreifen, ob es sinnvoll ist, Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vorzusehen.
6. Mehrere Delegationen halten weiter an einem Vorbehalt zu der gewählten Rechtsform für den vorgeschlagenen Rechtsakt fest; sie würden eine Richtlinie vorziehen³. Diese Frage kann vorerst nicht abschließend geklärt werden. Zwar wurden wesentliche Flexibilitäts-elemente für den öffentlichen Sektor der einzelnen Mitgliedstaaten in die Kapitel I-IV aufgenommen, jedoch kann und wird über diese Frage erst dann entschieden werden, wenn Einvernehmen über den gesamten Wortlaut des Verordnungsentwurfs besteht.

¹ Dies gilt beispielsweise für die Definition des Begriffs "Hauptniederlassung" in Artikel 4 Nummer 13, die sich infolge von Änderungen des Kapitels VI ändern könnte.

² So können Änderungen der Sanktionsregelung in den Artikeln 78 und 79 horizontale Auswirkungen in Bezug auf Kapitel IV haben.

³ BE, CZ, DK, EE, HU, SE, SI und UK.

II. Zentrale Bestimmungen – Kapitel I und II

Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU

7. Es scheint breites Einvernehmen darüber zu bestehen, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Vorschriften unterliegen sollten, die den überarbeiteten Datenschutzvorschriften für die Mitgliedstaaten gleichwertig sind, und dass diese Vorschriften gleichzeitig zur Anwendung gelangen sollten. Dies lässt sich auf zweierlei Weise erreichen. Eine erste Möglichkeit – die sich im Text des Vorsitzes findet – besteht darin, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, indem die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Ausnahme gestrichen wird. Hierzu müsste die Verordnung erheblich umformuliert werden; auch erschwert sich dadurch die etwaige Umwandlung der Verordnung in eine Richtlinie, falls diese Option später in Erwägung gezogen werden sollte. Infolgedessen und angesichts der erhobenen rechtlichen Bedenken könnte eine alternative Lösung darin bestehen, dass die Kommission sich zu einer Änderung der Verordnung 45/2001 verpflichtet, die zum gleichen Zeitpunkt wie dieser Rechtsakt zur Anwendung gelangen würde. Der Entwurf einer entsprechenden Erklärung der Kommission ist in der Anlage wiedergegeben. Diese Frage kann vorerst nicht abschließend geklärt werden.

Die Ausnahmeregelung für Privathaushalte

8. Was die sogenannte Ausnahmeregelung für Privathaushalte anbelangt, so ist nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Kommissionsvorschlags die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgenommen, die "durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht" vorgenommen wird. Gemäß der Richtlinie von 1995 fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten, "die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird", nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Das Kriterium "ohne jede Gewinnerzielungsabsicht" und die Bezugnahme auf "ausschließlich" führten aber zu Auslegungsschwierigkeiten und zu Kontroversen und wurden daher beide gestrichen; der derzeitige Entwurf nimmt nun auf die Verarbeitung "zu persönlichen oder familiären Zwecken" Bezug. Damit eine weitgehend annehmbare Lösung erreicht werden kann, wurde Erwägungsgrund 15 vom Vorsitz weiter umformuliert.

Die Ausnahmeregelung für die Strafverfolgung

9. Nach der Datenschutzrichtlinie von 1995 ist die Datenverarbeitung für die Zwecke "der Tätigkeiten des Staates im Bereich des Strafrechts" ausgenommen. Im Jahr 2008 nahm der Rat einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden¹, an. Nach dem Kommissionsvorschlag ist die Verarbeitung zu folgenden Zwecken ausgenommen:
"e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden."
10. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Verordnungsentwurfs wird eine Abgrenzung zu der vorgeschlagenen Richtlinie betreffend den Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorgenommen. Breite Unterstützung findet die Ansicht, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung von der Verordnung ausgenommen und in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie aufgenommen werden sollten.
11. Daher hat der Vorsitz Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e wie folgt angepasst:
"e) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer Straftat und zu diesen Zwecken zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden."
12. Mehrere Mitgliedstaaten bezogen sich auf die Rolle sowohl von öffentlichen als auch privaten Einrichtungen im Bereich der Strafverfolgung und ersuchten darum, dass sich dies im Text niederschlägt. Im Hinblick darauf hat der Vorsitz Erwägungsgrund 16 weiter überarbeitet; darin wird nunmehr anerkannt, dass bestimmte Pflichten und Rechte nach der Verordnung gemäß Artikel 21 in solchen Fällen gesetzlich eingeschränkt werden (z.B. im Rahmen von Tätigkeiten zur Bekämpfung der Geldwäsche).

¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

Räumlicher Anwendungsbereich

13. Der Verordnungsentwurf wird nicht nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union gelten, sondern nach Artikel 3 Absatz 2 auch für *"die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung,*
- a) dazu dient, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen in der Union anzubieten, unabhängig davon, ob von der betroffenen Person eine Zahlung zu leisten ist; oder*
 - b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient, soweit ihr Verhalten in der Europäischen Union erfolgt."*

Absatz 2 ist in den Erwägungsgründen 20 und 21 in seiner Bedeutung weiter präzisiert worden¹.

Definition des Begriffs "Einwilligung"

14. Die Einwilligung der betroffenen Person ist ein wichtiges Kriterium für eine rechtmäßige Datenverarbeitung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a). Die Mehrheit der Mitgliedstaaten ist sich darin einig, dass das Erfordernis einer "expliziten" Einwilligung in allen Fällen – das von den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie von 1995 abweicht – als unrealistisch anzusehen ist. Der Vorsitz schlägt daher vor, "explizit" durch "ohne jeden Zweifel erteilt" im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ersetzen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 9 genannten besonderen Kategorien handelt, für die an dem Ausdruck "explizit" festgehalten wird.
15. Im Einklang mit der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten ist Artikel 7 Absatz 4 gestrichen worden. In dem überarbeiteten Erwägungsgrund 34 wird präzisiert, dass die Einwilligung möglicherweise dann nicht gültig ist, wenn im Einzelfall eindeutig ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien besteht und es dadurch unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung aus freien Stücken erfolgt ist.

¹ Unter anderem durch Aufnahme einer Bezugnahme auf Elemente (in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Alpenhof*: Rechtssachen C-585/08 und C-144/09, Urteil vom 7. November 2010, Slg. 2010, S. I-12527), die dazu beitragen sollen zu bestimmen, ob ein bestimmtes Angebot an Waren oder Dienstleistungen auf in der EU Ansässige ausgerichtet ist.

Datenverarbeitungsgrundsätze

16. Artikel 5 enthält die wichtigsten Datenschutzgrundsätze, die für alle Formen der Datenverarbeitung im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung gelten. Diese Grundsätze, die sich zu einem wesentlichen Teil auf die Grundsätze in Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie von 1995 stützen, sind bei den Beratungen der Gruppe "Datenschutz und Informationsaustausch" umformuliert worden. Neu hinzugefügt wurde der Grundsatz der Datensicherheit (Artikel 5 Buchstabe ee).
17. Einige etwaige Einigung über den Inhalt dieser Grundsätze berührt nicht die weiteren Beratungen über spezifische Regelungen für die Datenverarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Archivzwecken sowie über die in Artikel 6 niedergelegten Kriterien einer rechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der Regelung für die Weiterverarbeitung zu Zwecken, die mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar sind.

Artikel 80 und 80a: Freie Meinungsäußerung und Zugang zu öffentlichen Dokumenten

18. Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten besteht neben anderen Grundrechten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, das sich auch in der Charta findet. Die Beziehungen zwischen diesen Rechten werden in Artikel 80 anerkannt. Dort wird präzisiert, dass im Recht der Mitgliedstaaten das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen ist.
19. Um den Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dieser Frage zu begegnen, ist Artikel 80a, der vorsieht, dass personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten im öffentlichen Interesse offengelegt werden können, hinzugefügt worden.

III. Zentrale Fragen – Kapitel III und IV

20. Im Rahmen der ersten Prüfung des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung hatten sich mehrere Mitgliedstaaten ablehnend zur Regelungstiefe der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Verpflichtungen geäußert. Zugleich wiesen einige andere Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit hin, mit der vorgeschlagenen Verordnung Rechtssicherheit zu gewährleisten.
21. Aufbauend auf der Arbeit des zyprischen Vorsitzes hat der Rat auf seiner Tagung im März bekräftigt, dass das mit bestimmten Datenverarbeitungstätigkeiten verbundene Risiko ein wichtiges Kriterium für die Differenzierung der Datenschutzpflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter darstellen sollte. Mit Blick darauf beauftragte der Rat den AStV und die Gruppe "Datenschutz und Informationsaustausch", die Arbeiten an dem risikoorientierten Ansatz fortzusetzen, unter anderem durch
 - a. die weitere Aufstellung von Kriterien, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ermöglichen, zwischen verschiedenen Risikoneiveaus zu unterscheiden, um die Anwendung ihrer Datenschutzpflichten entsprechend zu differenzieren;
 - b. weitere Prüfung der Verwendung von pseudonymisierten Daten als Mittel zur Differenzierung der Datenschutzpflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters.
22. Gemäß diesem Auftrag fanden intensive Beratungen über den Wortlaut des Kapitels IV (Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters) statt. Der überarbeitete Entwurf für dieses Kapitel umfasst eine 'Querschnittsklausel' in Artikel 22 der Verordnung; begleitend dazu wurden viele Bestimmungen dieses Kapitels (insbesondere die Artikel 23, 26, 28, 30, 31, 33 und 34) im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes umformuliert. Dies bedeutet, dass Art, Zusammenhang, Tragweite und Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten und die damit verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu berücksichtigen sind, wenn bestimmt wird, welche geeigneten Maßnahmen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß der Verordnung zu treffen hat. Im Text wird nunmehr die mögliche Verwendung von pseudonymisierten Daten als Mittel zur Differenzierung der Datenschutzpflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters angeführt.

23. Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz sind die Melde- bzw. Mitteilungspflichten in Bezug auf Datenschutzverstöße (Artikel 31 und 32) angepasst und angeglichen worden. Damit wird sichergestellt, dass einerseits kein übermäßiger Verwaltungsaufwand für Unternehmen entsteht und andererseits die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht mit Meldungen zu Datenschutzverstößen überschwemmt werden; gleichzeitig werden die Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
24. Gemäß dem Ergebnis der März-Tagung des Rates sind die Prozesse der Folgenabschätzung und der vorherigen Zurateziehung beibehalten worden (Artikel 33 und 34); die Benennung eines Datenschutzbeauftragten hingegen wurde fakultativ ausgestaltet, wobei aber im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten eine solche Benennung vorgeschrieben werden kann (Artikel 35, 36 und 37).
25. Nach ausführlichen Beratungen in der Gruppe "Datenschutz und Informationsaustausch" wurden die Artikel über Verhaltensregeln (Artikel 38) und Zertifizierungsverfahren (Artikel 39) gründlich umformuliert und neue Artikel über die Überwachung der Verhaltensregeln (Artikel 38a) sowie über die Zertifizierungsstellen und -verfahren (Artikel 39a) ausgearbeitet.
26. Diese neuen und die umformulierten Artikel werden weitgehend befürwortet; allerdings besteht nach Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten weiterer Spielraum, um Anreize für die Anwendung von genehmigten Regeln und die Nutzung von genehmigten Datenschutz-Zertifizierungsverfahren zu schaffen, indem die betreffenden Artikel und der Prozess der Risikoabschätzung in früheren Artikeln des Kapitels IV stärker miteinander verknüpft werden. Derartige Verknüpfungen wurden bereits in den Artikeln 22, 23, 26 und 30 vorgenommen.
27. Bei den Beratungen über Kapitel IV wurden die Kriterien für die Unterscheidung zwischen den einzelnen Risikoarten, die verschiedene Arten von Pflichten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter nach sich ziehen können, weiter ausgearbeitet. Im Text wird nunmehr die Verwendung von pseudonymisierten Daten als Mittel angeführt, um in bestimmten Fällen die Datenschutzpflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu differenzieren.

28. Kapitel IV der Verordnung bietet Spielraum für die Berücksichtigung eines risikoorientierten Ansatzes; allerdings hat der Vorsitz auch vorgeschlagen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten berücksichtigen können, unter welchen besonderen Umständen und in welchem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elemente dieses Ansatzes wurden in Teile des Kapitels III (insbesondere in die Artikel 12, 14 und 14a) aufgenommen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen ihre Rechte effektiv und effizient ausüben können, und um gleichzeitig Rechtssicherheit und Transparenz zu verbessern.
29. Was die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III anbelangt, so hebt der Vorsitz die Bedeutung von verbesserten Transparenzstandards hervor; diese sind erforderlich, damit die betroffenen Personen eine Handhabe über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten haben und die ihnen zustehenden Rechte effektiv ausüben können. Diese Standards und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen sind in Artikel 12 festgelegt. Zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung wurden die Verfahren bezüglich der der betroffenen Person zur Verfügung zu stellenden Informationen angepasst und gestrafft.

IV. Schlussfolgerungen

30. *Unter irischem Vorsitz sind erhebliche Fortschritte bei den Verhandlungen über diesen Verordnungsentwurf erzielt worden. Der Ansatz zu den zentralen Fragen, um dessen generelle Befürwortung der Rat ersucht wird, ist ein bedingter Ansatz in dem Sinne, dass über Teile des Verordnungsentwurfs in dieser Phase kein endgültiges Einvernehmen erzielt werden kann, solange kein Einvernehmen über den gesamten Text der Verordnung besteht. Er lässt insbesondere auch die Frage unberührt, ob sich in der Verordnung genügend Flexibilität für den öffentlichen Sektor der einzelnen Mitgliedstaaten vorsehen lässt. Außerdem muss über eine Reihe spezifischer Fragen in Verbindung mit den nachstehend aufgeführten Punkten weiter beraten werden. In Anbetracht des Vorstehenden wird der Rat gebeten, Folgendes generell zu befürworten:*
 - 1) *den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung, wie in den Artikeln 2 und 3 vorgesehen;*
 - 2) *den Begriff der Einwilligung, wie er in Artikel 4 Nummer 8 definiert und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a weiter präzisiert wird;*

- 3) die Datenschutzgrundsätze gemäß Artikel 5, vorbehaltlich künftiger Änderungen hinsichtlich der Verarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken und zu Archivzwecken;
 - 4) die Artikel 80 und 80a, die das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten regeln;
 - 5) hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen: den Grundsatz, dass höhere Transparenzstandards gelten sollen, wodurch die Handhabe der betroffenen Personen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten verstärkt und eine effektivere Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III erleichtert wird;
 - 6) hinsichtlich der Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter in Kapitel IV: die Einführung eines risikoorientierten Ansatzes, bei dem Art, Tragweite, Zusammenhang und Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten und der jeweilige Umfang des Risikos für die betroffenen Personen berücksichtigt werden, wenn bestimmt wird, welche Maßnahmen zu ergreifen sind; und
 - 7) die Ausarbeitung und die freiwillige Anwendung von genehmigten Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter als Mittel für den Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung.
-

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

[Hinweis: Dieser Erklärungsentwurf soll im Einzelnen geprüft werden, wenn weitere Überlegungen darüber angestellt werden, welche Methode zu verwenden ist, um gleichwertige Datenschutzvorschriften innerhalb desselben Zeitrahmens auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union anzuwenden.]

"Der neue Datenschutzrahmen der EU, der sich auf Artikel 16 AEUV stützt, wird sich sowohl auf die Mitgliedstaaten als auch auf die Organe und Einrichtungen der EU erstrecken. Die Kommission beabsichtigt, die erforderlichen Vorschläge vorzulegen, mit denen die Verordnung 45/2001 an die Grundsätze und Regeln der von den Mitgesetzgebern vereinbarten Datenschutz-Grundverordnung angepasst wird. Die Kommission will diese Vorschläge so rechtzeitig vorlegen, dass die geänderte Verordnung 45/2001 zum gleichen Zeitpunkt wie die Datenschutz-Grundverordnung zur Anwendung gelangen kann."
